

Für Frauenhäuser kämpfen

Antrag Nr. 20-26 / A 05466
von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelynne Menges, Frau StRin Alexandra
Gaßmann, Herrn StR Delija Balidemaj, Herrn StR Hans-Peter Mehling
vom 26.02.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18788

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 19.03.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Information des Stadtrates über den aktuellen Sachstand Fördermittel des Freistaates Bayern für das Münchner Frauenhaus der Frauenhilfe Antrag Nr. 20-26 / A 05466
Inhalt	Aktueller Sachstand zur Höhe Fördermittel für das Jahr 2024
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaschutzprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Geschäftsordnungsgemäße Behandlung des Antrags Nr. 20-26 / A 05466
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Istanbul-Konvention Frauenhilfe
Ortsangabe	-/-

Für Frauenhäuser kämpfen

Antrag Nr. 20-26 / A 05466

von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Frau StRin Alexandra
Gaßmann, Herrn StR Delija Balidemaj, Herrn StR Hans-Peter Mehling
vom 26.02.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18788

Beschluss des Sozialausschusses vom 19.03.2026 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Zusammenfassung.....	2
2. Ausgangslage	2
3. Finanzierung der Münchner Frauenhäuser im Entgelt.....	2
4. Darstellung Verfahren Ausreichung Fördermittel Freistaat	2
5. Kürzung der Fördermittel für das Frauenhaus in Trägerschaft Frauenhilfe München gGmbH für 2024	3
6. Weiteres, geplantes Vorgehen	4
7. Klimaschutzprüfung.....	4
8. Behandlung des Stadtratsantrages 20-26 / A 05466	4
9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	4
II. Antrag der Referentin	5
III. Beschluss.....	5

I. Vortrag der Referentin

1. Zusammenfassung

Mit Antrag Nr. 20-26 / A 05466 vom 26.02.2025 beantragten Mitglieder der Fraktion CSU mit FREIE WÄHLER, dass sich der Oberbürgermeister bei der Regierung von Oberbayern für einen ausreichend hohen Förderzuschuss von Frauenhäusern in München einsetzt (vgl. Anlage).

2. Ausgangslage

In ihrem o. g. Antrag führten die Antragsteller*innen aus, dass am 20.02.2025 in einem Beitrag des Münchner Merkurs berichtet wurde, dass die Regierung von Oberbayern die Förderung der Münchner Frauenhäuser um einen Betrag i. H. v. 140.000 € kürzt. Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist die Darstellung des Sachverhalts sowie die Darstellung der Planungen zum weiteren Vorgehen.

Die Landeshauptstadt München (LHM) finanziert seit 1977 Plätze in Frauenhäusern für die Zielgruppe der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen* und ihre Kinder.

Seit 1993 fördert der Freistaat Bayern entsprechend seiner Förderrichtlinien Plätze in Frauenhäusern.

Im Jahr 2019 überarbeitete das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erstmals seine Förderrichtlinien und erhöhte die Fördermittel spürbar.

Gefördert wird nun 1 Platz pro 10.327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren. Dies ergibt aktuell einen Bedarf von 61 Plätzen (siehe Beschluss der Vollversammlung vom 26.04.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-2026 / V 09143).

3. Finanzierung der Münchner Frauenhäuser im Entgelt

Die Münchner Frauenhäuser werden seit Anbeginn auf Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach den §§ 75 ff. SGB XII finanziert. Die LHM ist örtlicher Kostenträger für Frauenhäuser als ambulante, sozialhilfefinanzierte, kommunale Einrichtung.

Die betroffenen Frauen* haben einen Rechtsanspruch auf die Hilfe im Frauenhaus als Einzelfallhilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII, für die die LHM als örtlicher Kostenträger der Sozialhilfe aufzukommen hat.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt prospektiv, d. h. im Antrag des Trägers sind Ausgaben und Einnahmen, die zukünftig zu erwarten sind, zugrunde zu legen. Die Höhe des Entgeltes wird von der Sozialhilfeentgeltkommission der LHM beschlossen. In diesem Antrag sind ebenfalls die Gesamtkosten der Betreuungsleistung und der Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Die erzielten Einnahmen, z. B. aus der Gewährung der Fördermittel des Freistaates Bayern sind als Erlöse darzustellen und entsprechend gegenzurechnen.

4. Darstellung Verfahren Ausreichung Fördermittel Freistaat

Seit 1993 fördert der Freistaat Bayern entsprechend seiner Förderrichtlinie Plätze in Frauenhäusern (siehe Ausführungen unter Punkt 2).

Die tatsächliche Ausreichung der Fördermittel des Freistaates Bayern erfolgt rückwirkend pro Kalenderjahr. Der Frauenhausträger allein ist antragsberechtigt. Die LHM hat ein berechtigtes Interesse an der Beantragung der Fördermittel durch die Träger, weil sich die

Einnahmen aus den Fördermitteln kostensenkend auf die Höhe der Ausgaben auswirken, somit die Höhe des Entgeltes senken und dadurch die Kosten für die LHM verringern.

Bei der Beantragung des prospektiven Entgeltes ist es für den Träger daher notwendig auf die Höhe der im Vorjahr bewilligten Fördermittel des Freistaates zurückzugreifen (hier 2023, Fördersumme 515.000 €), um eine einigermaßen solide Kalkulation der Kosten für das Folgejahr abzubilden. Dieses Verfahren setzt voraus, dass sich keine gravierenden Veränderungen auf Seiten der Finanzierung des Frauenhauses und auf Seiten des Freistaates Bayern z. B. durch eine Änderung/Neufassung der zugrunde liegenden Förderrichtlinie ergeben haben. Beides ist im Jahr 2024 nicht der Fall gewesen.

5. Kürzung der Fördermittel für das Frauenhaus in Trägerschaft Frauenhilfe München gGmbH für 2024

Mit Entgeltantrag vom 19.12.2023 beantragte der Träger Frauenhilfe München ein neues Entgelt ab 01.03.2024. Einnahmenseitig wurden im Antrag u. a. 515.000 € Fördermittel des Freistaates Bayern berücksichtigt. Diese Summe entsprach in der Höhe der dem Träger durch den Freistaat Bayern zugestandenen Fördermittel für das Jahr 2023.

Ausgehend von einer im Wesentlichen unveränderten finanziellen Situation bei dem Träger und einer in unveränderter Form bestehenden Förderrichtlinie des Freistaates wurde von einer Fördersumme in dieser Höhe auch für das Folgejahr 2024 ausgegangen und entsprechend die Kosten kalkuliert.

Für das laufende Jahr 2024 wurde der Träger von der Regierung von Mittelfranken (zuständige Behörde für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Frauenhäusern) zunächst mit vorläufigem Bewilligungsbescheid vom 16.04.2025 über einen vorläufigen Gesamtzuschuss in Höhe von 505.990,32 € informiert. Mit vorläufigem Bewilligungsbescheid vom 10.12.2024 sollte die Höhe der Förderung 378.000 € betragen. Die endgültige Entscheidung über die tatsächliche Höhe der Fördermittel 2024 steht noch aus. Diese Kürzung entspräche einer Summe in Höhe von rund 140.000 € im Vergleich zu der tatsächlichen Fördersumme aus 2023 in Höhe von 515.000 €.

Weil der Träger bereits im Dezember 2024 von der Kürzung der Fördermittel Kenntnis erlangte, musste die Kürzung der Fördermittel in den neuen Entgeltantrag des Trägers für das Jahr 2025 eingepreist werden, um eine Refinanzierung der fehlenden Mittel sicherzustellen und damit einer finanziellen Schieflage des Trägers entgegenzuwirken.

Diese Kürzung des Freistaates wirkt sich auf das Entgelt (= Tagessatz) ab 01.03.2025 mit einem Betrag von 8,96 € aus (die Berechnung hierfür lautet: $140.000 \text{ €} : 15.615 \text{ Pflege tage} = 8,96 \text{ €}$). Der Träger hat die LHM umgehend nach Erhalt des Bescheides informiert. Dem Träger als Bescheidempfänger wurde empfohlen zeitnah mit der Regierung von Mittelfranken in Kontakt zu treten und aufzuklären, wie sich die Kürzung der Fördermittel errechnet.

In Frage gestellt wird dabei die dem vorläufigen Bescheid vom 10.12.2024 beigelegte Berechnungsanlage. Augenscheinlich scheint diese Berechnungsanlage fehlerhaft zu sein, weil hier einnahmenseitig erstmals auch Spendenmittel eingerechnet wurden, die zu einer Verringerung der Finanzierungslücke führen. Der Träger bezweifelt die Richtigkeit dieser Berechnung und hat per E-Mail am 24.01.2025 diesbezüglich schriftlich bei der Regierung von Mittelfranken nachgefragt und um entsprechende Klärung gebeten.

Am 20.03.2025 hat die Regierung von Mittelfranken dem Träger per E-Mail mitgeteilt, dass die Anfrage derzeit leider noch nicht detailliert beantwortet werden kann, da eine genaue Berechnung und die Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Sobald dies abgeschlossen ist, erhalte der Träger einen endgültigen Bescheid und nähere Erläuterungen dazu.

Inzwischen sind weitere Rückfragen der Regierung von Mittelfranken beim Träger des Frauenhauses eingegangen. Für die finale Prüfung der endgültigen Förderhöhe für das Jahr 2024 wurden weitere notwendige Nachweise angefordert. Bis 16.12.2025 liegt kein finaler Bewilligungsbescheid für das Jahr 2024 beim Träger vor.

Auch auf mehrere Nachfragen der LHM bei der Regierung von Mittelfranken wurde erklärt, dass bis heute noch keine finale Entscheidung in der Sache über die tatsächliche Förderhöhe für das Jahr 2024 getroffen werden konnte.

6. Weiteres, geplantes Vorgehen

Im Ergebnis würde diese Kürzung der Fördermittel zu einer Kostenverlagerung vom Freistaat Bayern auf die LHM und konkret zu einer Mehrbelastung des städtischen Transferhaushaltes im SGB XII führen. Deshalb steht die LHM nach wie vor im Austausch sowohl mit dem Träger als auch mit der Regierung von Mittelfranken. Sobald ein finales Ergebnis für 2024 vorliegt, muss geprüft werden, ob und in welcher Höhe diese Kürzung der Fördermittel Auswirkungen auf die Folgejahre haben wird.

Die LHM hat sich zur Erfüllung der Istanbul-Konvention verpflichtet. Die finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern ist ein Grundpfeiler dafür, dass die Umsetzung gelingen kann.

7. Klimaschutzprüfung

Laut Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referates für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

8. Behandlung des Stadtratsantrages 20-26 / A 05466

Dem Stadtratsantrag wird entsprochen:		
☒ ja	☐ nein	☐ teilweise

9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.

Folgender Textbeitrag wird auf Wunsch der Gleichstellungsstelle aufgenommen:

Die aktuell vorgestellte neue Dunkelfeldstudie "Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)" von BMBFSFJ, BMI und BKA bestätigt erneut, dass Partnerschaftsgewalt und sexualisierte Gewalt kein Randphänomen sind, sondern Millionen Menschen betrifft. Frauen sind dabei besonders und von besonders schwerer Gewalt betroffen. (<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/neue-dunkelfeldstudie-zu-gewalterfahrungen-veroeffentlicht-280248>).

Die aktuell vorhandenen Frauenhäuser in München sind ausgelastet, der Bedarf ist dauerhaft hoch. Um den Schutz und die Versorgung von betroffenen Frauen* auch weiterhin sicherstellen zu können, darf keine Standardabsenkung (weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht) geschehen. Vielmehr ist es notwendig, dass zumindest auf jeden Fall die bereits vorhandene Zahl an Frauenhausplätzen mit der derzeitigen Ausstattung erhalten wird. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns für die konstruktiven Bemühungen seitens der LHM insgesamt und der Fachsteuerung im Besonderen, trotz schwieriger Finanzlagen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, die Stadtkämmerei, der Migrationsbeirat, die Gleichstellungsstelle für Frauen und das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05466 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Delija Balidemaj, Herrn StR Hans-Peter Mehling 26.02.2025 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
z. K.

Am